

Seite: 1/11

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 24.04.2024 überarbeitet am: 24.04.2024

Versionsnummer 14 (ersetzt Version 13)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

· 1.1 Produktidentifikator

· Handelsname: hollubunt

· **UFI**: R7D9-6081-D000-MNGE

· 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- · Verwendung des Stoffes / des Gemisches Wasch- und Reinigungsmittel
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- · Hersteller/Lieferant:

hollu Systemhygiene GmbH

hollu Campus 1 6170 Zirl / AUSTRIA Tel.: 00800 52800 900 E-Mail: FuEBox@hollu.com

- · Auskunftgebender Bereich: Abteilung Forschung & Entwicklung
- · 1.4 Notrufnummer: Vergiftungsinformationszentrale Wien AUSTRIA, Tel.: +43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- · 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- · Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

- · 2.2 Kennzeichnungselemente
- · Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme



GHS05

· Signalwort Gefahr

· Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Natriumsilikat

· Gefahrenhinweise

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

·Sicherheitshinweise

P280 Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser

spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P402+P404 An einem trockenen Ort aufbewahren. In einem geschlossenen Behälter

aufbewahren.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen /

nationalen/internationalen Vorschriften.

(Fortsetzung auf Seite 2)



Seite: 2/11

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 24.04.2024 überarbeitet am: 24.04.2024

Versionsnummer 14 (ersetzt Version 13)

Handelsname: hollubunt

(Fortsetzung von Seite 1)

- · 2.3 Sonstige Gefahren
- · Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT: Nicht anwendbar.vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- · 3.2 Gemische
- · Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

_	•	•	•	
· Gefährliche Inhaltsstoffe:				
CAS: 497-19-8 EINECS: 207-838-8 Reg.nr.: 01-2119485498-19- xxxx	Natriumca	arbonat it. 2, H319		25-50%
CAS: 1344-09-8 EINECS: 215-687-4 Reg.nr.: 01-2119448725-31- xxxx	Natriumsil	likat am. 1, H318 rit. 2, H315; STC	T SE 3, H335	3-<10%
CAS: 69011-36-5 EG-Nummer: 931-138-8	Alternative Eye Da Acute Spezifisch Eye Da	nolethoxylat + 8E e CAS-Nummer: am. 1, H318 Tox. 4, H302 ne Konzentration: m. 1;H318: C ≥ 1 t. 2; H319: 1,000	9043-30-5 sgrenzen:	2,5-10%
CAS: 69011-36-5 EG-Nummer: 931-138-8	Eye Irr	nol ethoxiliert (2, it. 2, H319 hronic 3, H412	5-7 EO)	2,5-<10%
CAS: 68439-49-6 Polymer		olpolyglykolether it. 2, H319	C16-18	<2,5%

· Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien / Kennzeichnung der Inhaltsstoffe		
Phosphate	≥30%	
Zeolithe, nichtionische Tenside	≥5 - <15%	
Seife	<5%	
Enzyme, Duftstoffe, Konservierungsmittel (BENZISOTHIAZOLINONE)		

· zusätzl. Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- · 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- · Allgemeine Hinweise: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- · nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
- · nach Hautkontakt:

Im Allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend.

Mit warmem Wasser abspülen.

(Fortsetzung auf Seite 3)



Seite: 3/11

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 24.04.2024 überarbeitet am: 24.04.2024

Versionsnummer 14 (ersetzt Version 13)

Handelsname: hollubunt

(Fortsetzung von Seite 2)

· nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.

Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- · 5.1 Löschmittel
- Geeignete Löschmittel:

CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- · 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung ---
- · Besondere Schutzausrüstung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Vollschutzanzug tragen.

Die üblichen Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind zu treffen.

· Weitere Angaben

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Produkt bildet mit Wasser rutschige Beläge.

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

Staubbildung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Mit viel Wasser verdünnen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Neutralisationsmittel anwenden.

Mechanisch aufnehmen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

· 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ΑТ



Seite: 4/11

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 24.04.2024 überarbeitet am: 24.04.2024 Versionsnummer 14 (ersetzt Version 13)

Handelsname: hollubunt

(Fortsetzung von Seite 3)

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Gute Entstaubung.

Behälter dicht geschlossen halten.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Staubbildung vermeiden.

- · Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- · 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- · Lagerung:
- · Anforderung an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalgebinde aufbewahren.
- · Zusammenlagerungshinweise: Getrennt von Lebensmitteln lagern.
- · Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Trocken lagern.

Behälter dicht geschlossen halten.

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

- · Lagerklasse: 13
- · VbF-Gefahrenkategorie: entfällt
- · 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- · 8.1 Zu überwachende Parameter
- · Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

CAS: 497-19-8 Natriumcarbonat		
Inhalativ	v long term - local effect 10 mg/m³ (Arbeiter)	
		5 mg/m³ (Endverbraucher)
CAS: 1344-09-8 Natriumsilikat		
Oral	long term - systemic effect	0,8 mg/kg bw/day (Endverbraucher)
Dermal	long term - systemic effect	1,59 mg/kg bw/day (Arbeiter)
		0,8 mg/kg bw/day (Endverbraucher)
Inhalativ	long term - systemic effect	5,61 mg/m³ (Arbeiter)
		1,38 mg/m³ (Endverbraucher)
PNEC-Werte		
CAS: 1344-09-8 Natriumsilikat		

Meerwasser 1 mg/L (.) Süßwasser 7,5 mg/L (.)

- · Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.
- · 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- · Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

(Fortsetzung auf Seite 5)



Seite: 5/11

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 24.04.2024 überarbeitet am: 24.04.2024

Versionsnummer 14 (ersetzt Version 13)

Handelsname: hollubunt

(Fortsetzung von Seite 4)

- · Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
- · Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

- Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
- · Atemschutz nicht erforderlich.
- · Handschutz Nicht erforderlich.
- Augen-/Gesichtsschutz



Schutzbrille gemäß EN 166.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

· 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

· Allgemeine Angaben

· Aggregatzustand fest · Farbe weiß

Geruch: charakteristisch
 Geruchsschwelle: Nicht bestimmt.
 Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht bestimmt.

· Siedepunkt oder Siedebeginn und

Siedebereich

Entzündbarkeit

Flammpunkt:

Zersetzungstemperatur:

pH-Wert bei 20 °C:

Nicht bestimmt.

Nicht anwendbar.

Nicht bestimmt.

11,05 (1%)

· Viskosität:

Kinematische Viskositätdynamisch:Nicht anwendbar.Nicht anwendbar.

·Löslichkeit

· **Wasser**: teilweise mischbar

· Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-

Wert) Nicht bestimmt.

• Dampfdruck: Nicht anwendbar.

· Dichte und/oder relative Dichte

Dichte: Nicht bestimmt.
 Relative Dichte Nicht bestimmt.
 Schüttdichte: 640 kg/m³
 Dampfdichte Nicht anwendbar.

· Partikeleigenschaften Es sind keine Nanoformen enthalten.

(Fortsetzung auf Seite 6)



Seite: 6/11

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 24.04.2024 überarbeitet am: 24.04.2024

Versionsnummer 14 (ersetzt Version 13)

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Handelsname: hollubunt

(Fortsetzung von Seite 5)

· 9.2 Sonstige Angaben

· Aussehen:

· Form: Pulver

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und

Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Zündtemperatur:

Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

· Zustandsänderung

· Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht anwendbar.

· Angaben über physikalische

· Explosive Eigenschaften:

Gefahrenklassen

· Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse

mit Explosivstoff entfällt · Entzündbare Gase entfällt · Aerosole entfällt · Oxidierende Gase entfällt · Gase unter Druck entfällt Entzündbare Flüssigkeiten entfällt · Entzündbare Feststoffe entfällt · Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische entfällt · Pyrophore Flüssigkeiten entfällt · Pyrophore Feststoffe entfällt

· Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische entfällt · Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit

Wasser entzündbare Gase entwickeln
Oxidierende Flüssigkeiten
Oxidierende Feststoffe
Organische Peroxide
entfällt
entfällt
entfällt

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe

und Gemische entfällt

Desensibilisierte Stoffe/Gemische und

Erzeugnisse mit Explosivstoff entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- · 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.2 Chemische Stabilität
- · Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

- · 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- · 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.5 Unverträgliche Materialien: Säuren
- · 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

AT ·



Seite: 7/11

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 24.04.2024 überarbeitet am: 24.04.2024 Versionsnummer 14 (ersetzt Version 13)

Handelsname: hollubunt

(Fortsetzung von Seite 6)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- · 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- · Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Einstufu	· Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:		
CAS: 497	CAS: 497-19-8 Natriumcarbonat		
Oral	LD50	2.800 mg/kg (Ratte)	
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg (Kaninchen)	
CAS: 134	CAS: 1344-09-8 Natriumsilikat		
Oral	LD50	3.400 mg/kg (Ratte)	
Dermal	LD50	>5.000 mg/kg (Ratte)	
Inhalativ	LC50/4 h	18,3 mg/L (Ratte)	
CAS: 690	CAS: 69011-36-5 Isotridecanolethoxylat + 8EO		
Oral	LD50	>300-2.000 mg/kg (Ratte)	
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg (Kaninchen)	
		>2.000 mg/kg (Ratte)	
CAS: 690	CAS: 69011-36-5 Isotridecanol ethoxiliert (2,5-7 EO)		
Oral	LD50	>5.000 mg/kg (Ratte)	
Dermal	LD50	>5.000 mg/kg (Ratte)	
CAS: 684	CAS: 68439-49-6 Fettalkoholpolyglykolether C16-18		
Oral	LD50	>2.000 mg/kg (Ratte)	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- · Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenschäden.
- · Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- · Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- · Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- 11.2 Angaben über sonstige Gefahren
- Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1 Toxizität

· Aquatische Tox	izität:	
CAS: 497-19-8 Natriumcarbonat		
LC50/96 h	300 mg/L (Sonnenbarsche)	
	·	/F t t f O - it - O)

(Fortsetzung auf Seite 8)



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Seite: 8/11

Druckdatum: 24.04.2024 überarbeitet am: 24.04.2024

Versionsnummer 14 (ersetzt Version 13)

Handelsname: hollubunt

	(Fortsetzung von Se		
EC50/48 h	200-227 mg/L (Wasserfloh)		
CAS: 1344-09-8 Natriumsilikat			
LC50/96 h	1.108 mg/L (Zebrabärbling)		
EC50/48 h	1.700 mg/L (Wasserfloh)		
CAS: 69011-36-5 Isot	CAS: 69011-36-5 Isotridecanolethoxylat + 8EO		
LC50/96 h	>1 mg/L (Karpfen)		
	1-10 mg/L (Goldorfe)		
EC50	140 mg/L (Belebtschlamm)		
EC50/72 h	>1-10 mg/L (Grünalge)		
	1-10 mg/L (Wasserpflanzen)		
EC50/48 h	1-10 mg/L (aquatische Invertebraten)		
	>1-10 mg/L (Wasserfloh)		
EC10	>10.000 mg/L (Belebtschlamm)		
NOEC (21 d)	>1 mg/L (Wasserfloh)		
CAS: 69011-36-5 Isot	ridecanol ethoxiliert (2,5-7 EO)		
LC50/96 h	1-10 mg/L (Karpfen)		
EC50	140 mg/L (Belebtschlamm)		
EC50/72 h	>1-10 mg/L (Algen)		
EC50/48 h	>1-10 mg/L (Wasserfloh)		
EC10	>0,1-1 mg/L (Algen)		
NOEC (Daphnia Magn	a 1-10 mg/L (Wasserfloh)		
NOEC (Fisch)	>1-10 mg/L (Fisch)		
NOEC (21 d)	>1-10 mg/L (Wasserfloh)		
CAS: 68439-49-6 Fettalkoholpolyglykolether C16-18			
LC50/96 h	1-10 mg/L (Goldorfe)		
EC10	>5.000 mg/L (Belebtschlamm)		

- · 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · PBT: Nicht anwendbar.
- · vPvB: Nicht anwendbar.
- · 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

- · 12.7 Andere schädliche Wirkungen
- · Weitere ökologische Hinweise:
- · Allgemeine Hinweise:

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen.

(Fortsetzung auf Seite 9)



Seite: 9/11

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 24.04.2024 überarbeitet am: 24.04.2024

Versionsnummer 14 (ersetzt Version 13)

Handelsname: hollubunt

(Fortsetzung von Seite 8)

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund. Wegspülen größerer Mengen in Kanalisation oder Gewässer kann zur pH-Wert-Erhöhung führen. Ein hoher pH-Wert schädigt Wasserorganismen. In der Verdünnung der Anwendungskonzentration reduziert sich der pH-Wert erheblich, so dass nach dem Gebrauch des Produktes die in die Kanalisation gelangenden Abwässer nur schwach wassergefährdend wirken.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- · 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- · Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht als Konzentrat in die Kanalisation gelangen lassen (siehe Punkt 16).

· Europäischer Abfallkatalog

20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

- Ungereinigte Verpackungen:
- · Empfehlung:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

· Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

· 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer · ADR, ADN, IMDG, IATA	entfällt	
· 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung · ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt		
· 14.3 Transportgefahrenklassen		
· ADR, ADN, IMDG, IATA · Klasse	entfällt	
· 14.4 Verpackungsgruppe · ADR, IMDG, IATA	entfällt	
· 14.5 Umweltgefahren: · Marine pollutant:	Nein	
· 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Nicht anwendbar.		
· 14.7 Massengutbeförderung auf dem See gemäß IMO-Instrumenten	weg Nicht anwendbar.	
· UN "Model Regulation":	entfällt	

ΑT



Seite: 10/11

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 24.04.2024 überarbeitet am: 24.04.2024

Versionsnummer 14 (ersetzt Version 13)

Handelsname: hollubunt

(Fortsetzung von Seite 9)

ABSCHNITT 15: Österreichische und EU-Vorschriften

- · 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme



GHS05

- · Signalwort Gefahr
- · Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Natriumsilikat

· Gefahrenhinweise

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

·Sicherheitshinweise

P280 Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser

spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P402+P404 An einem trockenen Ort aufbewahren. In einem geschlossenen Behälter

aufbewahren.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen /

nationalen/internationalen Vorschriften.

- · Richtlinie 2012/18/EU
- · Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · VERORDNUNG (EU) 2019/1148
- Anhang I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · Nationale Vorschriften:
- · Klassifizierung nach VbF: entfällt

(Fortsetzung auf Seite 11)



Seite: 11/11

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 24.04.2024 überarbeitet am: 24.04.2024

Versionsnummer 14 (ersetzt Version 13)

Handelsname: hollubunt

(Fortsetzung von Seite 10)

- · Wassergefährdungsklasse: WGK 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend.
- · **VOC (EU)** 0,1617 %
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beziehen sich auf das konzentrierte Produkt, nicht auf die verdünnte Anwendungslösung! (Gilt nur für wassermischbare Produkte!)

Relevante Sätze

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

- · Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Berechnungsmethode
- · Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Forschung & Entwicklung

· Ansprechpartner: FuEBox@hollu.com · Datum der Vorgängerversion: 12.01.2024

· Versionsnummer der Vorgängerversion: 13

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning

the International Carriage of Dangerous Goods by Road) IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1

Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

Aquatic Chronic 3: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 3

* Daten gegenüber der Vorversion geändert